

Satzung

der Stadt Zerbst/Anhalt über die Beseitigung von Niederschlagswasser

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVM LSA S. 152), in Verbindung mit den §§ 150 und 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993, ausgegeben am 07.09.1993, und den §§ 2, 8, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBL LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. April 1999 (GVBL LSA Nr. 15/1999) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 22. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Anlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagsbeseitigungseinrichtung umfaßt Revisionsschächte, Regenwasserkanäle, Grundstücksanschlüsse (bis Grundstücksgrenze), Rückstauverschlüsse einschließlich Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe (Vorfluter, Gräben) und offene oder geschlossene oberirdische Abflussrinnen.
- (3) Die öffentliche zentrale Niederschlagsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Die Niederschlagsbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf privaten Grundstücken anfällt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Vorrang vor dem Ein- bzw. Fortleiten von Niederschlagswasser hat die Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung durch den Grundstückseigentümer.
- (2) Die Niederschlagsbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Versickern, Einleiten und Fortleiten.
- (3) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter.
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Niederschlagswasser ist Wasser, welches aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt.

§ 3

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen der Stadt für die Herstellung , Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Kostenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbetrages Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenpflichtig.
Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 1994 (BGBl. S. 709).

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht nach Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage zu beantragen.
Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Zerbst/Anh. zu stellen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Niederschlagsbeseitigungsanlage erschlossen sind.
Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Niederschlagsbeseitigungsanlage hergestellt werden oder die bestehende Niederschlagsbeseitigungsanlage geändert wird.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung von Baustellen oder Drainagen) in die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
Der Antragsteller ist nachweispflichtig.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist,
 2. wenn die Niederschlagsbeseitigungsanlage wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Beseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 6

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser nicht möglich ist und davon auszugehen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt sein kann, besteht Anschluss- und Benutzungspflicht an die vorhandene Niederschlagsbeseitigungsanlage.
- (2) Die nach § 5 zum Anschluss Berechtigten sind nach der Genehmigung ihres Antrages durch die Stadt Zerst/Anh. verpflichtet, ihr Grundstück innerhalb von 6 Monaten an die Niederschlagsbeseitigungsanlage anzuschließen.

§ 7

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist,
 - a) wenn die Befreiung wasserrechtlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder anderweitig beseitigt werden kann und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen oder
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Das Antragsformular wird als Formblatt von der Stadt Zerst/Anh. bereitgestellt und ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Antrag muss der Stadt mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 6 (2) ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die Stadt Zerst/Anh. erteilt auf Anfragen Auskunft über Anschlussmöglichkeiten.
- (3) Die Stadt Zerst/Anh. kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanschlüssen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung. Änderungen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (3) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein halbes Jahr verlängert werden.
- (6) Die Genehmigung der Stadt Zerst/Anh. ist einzuholen für:
 1. den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung,
 2. die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollten,
 3. wesentliche Änderungen der abfließenden Niederschlagsmenge,
 4. die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen oder aus Feuerungsanlagen,
 5. die Einleitung von Grundwasser,
 6. die Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (7) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind.

§ 10 **Entwässerungsvertrag**

Abweichend von § 9 schließt die Stadt einen Entwässerungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.

§ 11 **Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage gelten die folgenden Einleitungsbedingungen.
In die öffentliche Anlage dürfen nur eingeleitet werden:
1. Niederschlagswasser
 2. Grundwasser
 3. Wasser aus Fassadenreinigungen und Feuerungsanlagen.
- (2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur unter folgenden Regelungen zugelassen:
1. Waschen ohne Reinigungszusätze
 2. auf versiegelten Flächen wie Beton, Asphalt u. ä. und wo ein Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal vorhanden ist.

§ 12 **Anschlusskanäle und Niederschlagsentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück, wo nicht Niederschlagswasser versickert oder anderweitig verwendet wird, muss einen eigenen Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage haben.
Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und eines Revisionschachtes oder einer Revisionsöffnung wird von der Stadt Zerbst/Anh. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (3) Während des Baues der Anschlusskanäle haben die Grundstückseigentümer Revisionsöffnungen und bei Notwendigkeit und Festsetzung Schächte für die Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986 herzustellen oder herstellen zu lassen.

Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten.

Dies gilt auch für Revisionsöffnungen in an Gebäuden befestigten Fallrohren zur unterirdischen Dachentwässerung.

Für die Sauber- und Instandhaltung der oberirdischen Abflusrrinnen ist der Grundstückseigentümer zuständig.

- (4) Bei Sanierung der öffentlichen Entwässerungsanlage werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt.
- (5) Die Niederschlagsentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (6) Die Niederschlagsentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann gefordert werden, dass die Niederschlagsentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 13

Benutzungsbedingungen

Das Betreten, Bedienen und das Arbeiten an öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen ist nur den Bediensteten der Stadt Zerbst/Anh. oder den von ihr Beauftragten erlaubt.

Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlaufrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u.ä..

§ 14

Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 9 (6) bedürfen, werden durch die Stadt Zerbst/Anh. oder von ihr Beauftragten abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Zerbst/Anh. vor Beginn anzuzeigen.

- (2) Niederschlagsentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchung werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt, wenn festgestellt wird, dass die Einleitungsbedingungen des § 11 dieser Satzung nicht eingehalten wurden.
- (2) Revisionsschächte und -öffnungen sowie Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 17 **Beseitigung alter Anlagen**

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die Stadt Zerst/Anh. oder einer ihrer Beauftragten verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 18 **Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

1. Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
2. Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
3. Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
4. zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19 **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt – SOG LSA – (GVBl. S. 2 v. 01.01.1996) in Verbindung mit dem § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVG LSA – (GVBl. S. 710 v. 23.06.1994) Zwangsgeld bis 100.000 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. die Entwässerungsgenehmigung nach § 9 dieser Satzung nicht einholt bzw. vor Zugang der Entwässerungsgenehmigung bzw. gesondertes Einverständnis der Stadt sein Grundstück anschließt,
3. die Einleitungsbedingungen des § 11 dieser Satzung nicht einhält,
4. den Festlegungen der Stadt zum Grundstücksanschluss nach § 12 dieser Satzung nicht nachkommt,
5. den Benutzungsbedingungen für die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage nach § 13 dieser Satzung nicht nachkommt,
6. die Prüfung bzw. Überwachung der Grundstücksentwässerungssatzung entsprechend § 15 dieser Satzung ver- bzw. behindert,
7. von dessen Grundstück nach § 16 dieser Satzung eine Gefährdung für andere Grundstücke ausgegangen ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Höhe von 5.000 DM geahndet werden.

§ 21
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Erstattungsbetrag können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 22
Übergangsregelungen

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, d. 23.12.1999

Behrendt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 13.01.2000
Inkrafttreten ab 14.01.2000